

Geschäftsverzeichnismrn.
1291, 1292 und 1293
Urteil Nr. 29/99
vom 3. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 7, 10 und 23 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Festlegung von Maßnahmen zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen, erhoben von A. Van Den Borre und von M. Van Bever.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Van Den Borre, wohnhaft in 8450 Bredene, Derbylaan 33, Bk. 2, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 4, 7, 10 und 23 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 zur Festlegung von Maßnahmen zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1997).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1291 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 11. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 12. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob M. Van Bever, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Vinkenstraat 18, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 4, 7, 10 und 23 desselben Gesetzes vom 9. Juli 1997.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1292 und 1293 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 10. und 12. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 18. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 12. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- A. Van Den Borre, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Van Bever, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Februar 1999 bzw. 9. August 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999

- erschienen
- . RÄin I. Durnez *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für A. Van Den Borre,
- . RÄin I. Durnez, in Brüssel zugelassen, für M. Van Bever,
- . RÄin A. Mortier *loco* RA J. Laenens, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

A.1.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 habe gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz Berufung eingelegt und sei vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen von der Terminfestsetzung vor dem Appellationshof Brüssel für die Sitzung vom 29. April 1999 in Kenntnis gesetzt worden. Am 28. Januar 1998 habe die Kanzlei desselben Hofes ihm mitgeteilt, daß die Sitzung abgesagt worden sei, wobei auf die Annahme des angefochtenen Gesetzes Bezug genommen worden sei.

Der Kläger behauptet, er sei unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, indem seine Rechtssache aufgrund dieser Bestimmungen durch eine zusätzliche Kammer beim Appellationshof behandelt werden solle, die nicht die erforderlichen Garantien bezüglich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter sowie bezüglich des Professionalismus biete.

A.1.2. Der Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1292 und 1293 sei Rechtsanwalt. Er macht geltend, daß er unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sei, indem die Beurteilung seiner Arbeit als Rechtsanwalt stellvertretenden Richtern überlassen werde, die nicht über die erforderliche Fähigkeit verfügen würden, um Recht zu sprechen, und nicht die erforderlichen Garantien bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten würden. Die angefochtenen Bestimmungen würden

auch zur Wettbewerbsverzerrung führen, indem stellvertretende Richter, die Rechtsanwälte seien, versuchen könnten, die Rechtsprechung in einem für ihre Mandanten günstigen Sinne zu beeinflussen, wodurch der Kläger Gefahr laufe, potentielle Mandanten zu verlieren.

A.1.3. Insoweit die angefochtenen Bestimmungen die Bedingungen für die Ernennung zum stellvertretenden Gerichtsrat am Appellationshof festlegen würden, sei der Kläger auch in seiner Funktion als Rechtsanwalt und stellvertretender Richter an einem Friedensgericht betroffen, wodurch er für das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrats an einem Appellationshof in Betracht kommen könnte. Aufgrund des Gesetzes vom 18. Juli 1991 gelte der Kläger überdies als Absolvent der vorgeschriebenen Eignungsprüfung.

A.2. Der Ministerrat bringt vor, daß keiner der drei Kläger ein aktuelles Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage habe. Das angefochtene Gesetz biete den Parteien die Möglichkeit, gemeinsam die Verweisung an eine ordentliche Kammer zu beantragen. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 stelle nicht unter Beweis, daß er versucht habe, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1292 weise als Rechtsanwalt nur dann ein Interesse auf, wenn sein Mandant unmittelbar betroffen sei, was aber nicht erwiesen sei. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 weise nicht nach, weshalb er vielmehr für das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrats als für das Amt eines Gerichtsrats am Appellationshof in Betracht käme.

A.3.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz weist der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 darauf hin, daß das Gesetz ihn bis zu einem Monat nach der Notifikation der Terminfestsetzung vor der zusätzlichen Kammer die Möglichkeit biete, die Verweisung an die ordentliche Kammer zu beantragen, so daß ihm nicht vorgeworfen werden könne, dies nicht getan zu haben, solange diese Frist nicht abgelaufen sei.

Außerdem habe der Kläger die Gegenpartei bereits zweimal gebeten, mittels eines gemeinsamen Antrags die Verweisung an eine ordentliche Kammer zu beantragen, worauf allerdings nicht eingegangen worden sei. Schließlich könne der Kläger nicht warten, bis endgültig feststehe, daß keine Verweisung an eine ordentliche Kammer erwirkt werden könne, da die für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist abzulaufen drohe.

A.3.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1292 wiederholt in seinem Erwidierungsschriftsatz die in der Klageschrift enthaltenen Argumente zur Darlegung seines Interesses als Rechtsanwalt. Er stellt die Rechtsauffassung des Ministerrats in Abrede, der zufolge sein Interesse als Rechtsanwalt erfordern würde, daß sein Mandant unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnte. Er ist auch der Meinung, daß der Hinweis des Ministerrats auf die Rechtsprechung des Hofes im vorliegenden Fall irrelevant sei und daß ein zukünftiger Nachteil genüge, weil sonst die für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist abzulaufen drohe. Schließlich wiederholt er die Argumente des Klägers in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291, um darzulegen, daß auch sein Mandant unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sei.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 antwortet derselbe Kläger auf die Argumente des Ministerrats, daß ein zukünftiger Nachteil genüge, damit eine Klage erhoben werden könne. Außerdem gibt es seiner Ansicht nach mehrere Gründe, weshalb er vielmehr für das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrats als für das Amt eines Gerichtsrats am Appellationshof in Betracht kommen würde, da ersteres sich mit dem Anwaltsberuf kombinieren lasse, letzteres aber nicht.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit anderen Bestimmungen

A.4. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 vorgebrachten Klagegründe stimmen weitgehend miteinander überein.

A.4.1. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit anderen Verfassungsbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Als Ausgangspunkt heben die Kläger hervor, daß die Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Richters wichtiger sei als die Verfolgung der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Zielsetzung, d.h. das Aufholen des gerichtlichen Rückstands.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlange vom Richter eine subjektive und objektive Unparteilichkeit. Diese setze voraus, daß das Gericht tatsächlich ausreichende Garantien biete, damit nicht der Eindruck der Parteilichkeit des Richters erweckt werde; dabei würden die Zusammensetzung des Rechtsprechungsorgans und die Ämterhäufung des Richters berücksichtigt.

A.4.2. Im vorliegenden Fall gebe es in zweifacher Hinsicht einen Anschein der Parteilichkeit, und zwar einerseits indem der stellvertretende Gerichtsrat tatsächlich konfligierende Interessen an der Rechtssache, in der er Recht spreche, habe, und andererseits indem die Öffentlichkeit den Eindruck erhalte, daß dies der Fall sei.

Wenn Rechtsanwälte als stellvertretende Richter tagten, gebe es verschiedene Möglichkeiten der Interessenkollision. Sie könnten sich an der Lösung von Streitfällen beteiligen, die denjenigen ähnlich seien, welche sie als Rechtsanwalt zu behandeln hätten; sie könnten Partner der Rechtsanwälte der Parteien oder sogar Rechtsanwalt von einer der Parteien in einer anderen Eigenschaft sein.

Stellvertretende Richter, die gleichzeitig Rechtsanwälte seien, würden versuchen, die Rechtsprechung dahingehend zu beeinflussen, daß sie der Verteidigung der eigenen Sachen zugute komme. Das Risiko sei um so größer, da es die Absicht sei, Gerichtsräte, die auf ein bestimmtes Sachgebiet spezialisiert seien, in einer Kammer zu vereinigen. Der Kläger behauptet übrigens, es bestehe die Gefahr, daß Anwaltskanzleien Gerichtsräte entsenden, um die Rechtsprechung zu beeinflussen.

Auch wenn es keine wirkliche Interessenkollision gebe, könne es einen Anschein der Parteilichkeit geben, indem die Aufgabenverteilung zwischen den Richtern und den Rechtsanwälten für die Öffentlichkeit nicht mehr klar ersichtlich sein werde. Es werde den Anschein geben, daß Rechtsanwälte nicht die erforderliche Unabhängigkeit an den Tag legen würden, um ein richterliches Amt zu bekleiden, und dies sei der Wiederherstellung des Vertrauens der Rechtssuchenden zur Justiz nicht gerade zuträglich.

A.4.3. Die im Gerichtsgesetzbuch enthaltenen Vorschriften bezüglich der Ablehnung könnten die aufgeworfenen Probleme nicht immer lösen. Die Gerichtsräte selbst könnten es unterlassen, einen Ablehnungsgrund bekanntzugeben, und die Parteien seien nicht immer über die möglichen Gründe der Ablehnung informiert. Die Gefahr, daß ein Fall der Ablehnung sich angesichts eines stellvertretenden Gerichtsrats ereigne, sei auch wesentlich größer als bei der Beurteilung durch effektive Richter.

Aus den obenstehenden Darlegungen schlußfolgern die Kläger, daß die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen würden, und zwar in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Kategorie von Rechtsunterworfenen, auf die sie anwendbar seien, das Recht versagt werde, ihre Rechtssache von einem unabhängigen und unparteiischen Richter behandeln zu lassen.

A.4.4. Die klagenden Parteien behaupten darüber hinaus, ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege auch darin begründet, daß die Rechtsunterworfenen, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar seien, nicht über die Garantie verfügen würden, daß ihre Rechtssache von professionellen Richtern behandelt werde. Die stellvertretenden Gerichtsräte an den Appellationshöfen bräuchten nicht die Bedingungen nach Artikel 207 des Gerichtsgesetzbuches zu erfüllen, welcher die Fähigkeit der Magistrate garantiere. Sie hätten unter anderem nicht die Prüfung der beruflichen Eignung zu bestehen. Die neuen Maßnahmen würden zur endgültigen Anwerbung - nach willkürlichen Kriterien - von zweitrangigen Magistraten führen.

Die Zusammensetzung der Kammern, so wie sie im angefochtenen Gesetz vorgesehen sei, gewährleiste nicht die Anwesenheit eines effektiven Gerichtsrats, so daß die Kammern möglicherweise aus drei stellvertretenden Richtern bestehen könnten. Das System der Stellvertretung, welches im angefochtenen Gesetz enthalten sei, verstoße übrigens gegen die Theorie des doppelten Rechtszuges, die erfordere, daß die in der Berufungsinstanz tagenden Magistrate erfahrener seien und über gründlichere Kenntnisse von Rechtslehre und Rechtsprechung als die erstinstanzlichen Richter verfügen würden.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die Verweisung an eine ordentliche Kammer zu beantragen, genüge nicht, da sie die Zustimmung aller beteiligten Parteien erfordere. Eine Partei müsse das Recht haben, vor einer Kammer mit Berufsmagistraten zu erscheinen, ohne daß die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich sei.

A.4.5. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 bringt zusätzlich vor, daß die angefochtenen Bestimmungen auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit Abbruch täten. Zum Zeitpunkt, wo er Berufung eingelegt habe, habe er sich darauf verlassen können, daß seine Rechtssache in der Berufungsinstanz durch Berufsmagistrate behandelt werden würde, welche den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Ernennungserfordernissen genügen. Außerdem würden es die angefochtenen Bestimmungen entgegen dem Gesetz vom 18. Juli 1991 erlauben, die Ernennungserfordernisse für die Ernennung zum effektiven Richter am Gericht erster Instanz zu entgehen.

Der Kläger sei in erster Instanz von einem Mitglied des gerichtlichen Standes beurteilt worden, dessen Statut in der Verfassung festgelegt worden sei, während er in der Berufungsinstanz durch eine zusätzliche Kammer beurteilt werden solle, ohne über die Garantie zu verfügen, daß diese sich aus Mitgliedern des gerichtlichen Standes zusammensetze.

A.4.6. Der Kläger wirft den angefochtenen Bestimmungen ebenfalls eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13 und 146 der Verfassung vor, indem die angefochtenen Bestimmungen in mehrerlei Hinsicht zu einer ungleichen Behandlung der Prozeßparteien führen würden.

Indem die Rechtssache des Klägers einer zusätzlichen Kammer vorgelegt werde, wobei er ursprünglich eine Terminfestsetzung vor einer ordentlichen Kammer erwirkt habe, werde den vorgenannten Verfassungsbestimmungen Abbruch getan und werde er angesichts jener Rechtsuchenden diskriminiert, die eine Terminfestsetzung erwirkt hätten, welche weniger als ein Jahr von dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes entfernt sei, oder für die am vorgenannten Datum bereits eine Terminfestsetzung erfolgt sei und deren Rechtssache somit von einer ordentlichen Kammer behandelt werden solle. Der Kläger kritisiert auch den Umstand, daß das Gesetz keinerlei Kriterium enthalte, anhand dessen bestimmt werden könne, ob eine Rechtssache eine Zivil-, Steuer- oder Handelsache sei, wodurch - so der Kläger - auch der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde.

Der Kläger hält auch die Tatsache für diskriminierend, daß angesichts der Prozeßparteien, auf die das angefochtene Gesetz anwendbar sei, eine vorherige Verfahrenshandlung, und zwar die Terminfestsetzung, ungeschehen gemacht werde.

A.4.7. Im letzten Teil des ersten Klagegrunds bringt der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 des weiteren vor, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 155 der Verfassung verstoßen würden, wenn man davon ausgehe, daß die stellvertretenden Richter als Mitglieder des gerichtlichen Standes anzusehen seien.

Der Kläger beanstandet die Tatsache, daß das Gehalt der stellvertretenden Richter auf verfassungswidrige Weise vom Justizminister festgesetzt werde, so daß sie nicht von der ausführenden Gewalt unabhängig seien. Was insbesondere die Universitätsprofessoren betreffe, sei der Kläger der Ansicht, daß Artikel 155 der Verfassung verletzt werde, der es in der Regel untersage, daß Richter von einer Regierung ein besoldetes Amt annehme. Die stellvertretenden Richter böten somit nicht die Garantien hinsichtlich der Unabhängigkeit, auf die sich Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beziehe, und täten den Grundrechten der von ihnen abgeteilten Rechtsunterworfenen Abbruch.

A.4.8. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1292 macht im Rahmen des ersten Klagegrunds des weiteren geltend, daß die angefochtenen Maßnahmen es nicht erlauben würden, den gerichtlichen Rückstand aufzuholen, da die Verfügbarkeit der stellvertretenden Richter in Anbetracht ihrer anderweitigen beruflichen Tätigkeiten sehr beschränkt sei und die Regelung lediglich als vorübergehend aufgefaßt worden sei. Die beanstandeten Maßnahmen, die keine Garantien bezüglich der Unabhängigkeit und

Unparteilichkeit der Richter böten, würden es demzufolge nicht einmal erlauben, die vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Zielsetzung zu erreichen.

A.5.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 bringt derselbe Kläger in einem einzigen Klagegrund vor, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juli 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern diese Bestimmung darauf hinauslaufe, daß es genüge, zwanzig Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen zu sein, um zum stellvertretenden Richter an den Appellationshöfen ernannt werden zu können.

Das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten bezwecke eine objektive Anwerbung und eine vertretbare Ausbildung von Magistraten. Die durch dieses Gesetz eingeführte Prüfung der beruflichen Eignung sei mit dem Ziel eingeführt worden, die für die Ausübung des Amtes erforderliche Reife und intellektuelle Fähigkeit zu fördern.

A.5.2. Das angefochtene Gesetz schaffe in mehrerlei Hinsicht Diskriminierungen zwischen angehenden Gerichtsräten und angehenden stellvertretenden Gerichtsräten an den Appellationshöfen. Aufgrund von Artikel 207 des Gerichtsgesetzbuches könne man zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt werden, wenn man über eine fünfzehnjährige Erfahrung als Rechtsanwalt verfüge und die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden habe.

Da die angefochtenen Bestimmungen eine zwanzigjährige Erfahrung als Rechtsanwalt voraussetzen würden, könne ein Kandidat, der die Voraussetzungen erfüllt, um zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt zu werden, nicht zum stellvertretenden Gerichtsrat ernannt werden, wohingegen ein Kandidat zum stellvertretenden Gerichtsrat ernannt werden könne, ohne die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden zu haben. Gerichtsräte und stellvertretende Gerichtsräte würden jedoch die gleiche Funktion ausüben. Die zeitweilige Beschaffenheit der beanstandeten Regelung könne schließlich nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden, da keinerlei Gewähr dafür geboten werde, daß diese Regelung tatsächlich nur vorübergehend sei.

A.6.1. In seinem Schriftsatz erörtert der Ministerrat an erster Stelle die *ratio legis* des Gesetzes vom 9. Juli 1997. Vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen seien verschiedene Lösungen in Erwägung gezogen worden, damit der gerichtliche Rückstand aufgeholt werden könne und somit erwirkt werde, daß den Rechtsuchenden erneut die Sicherheit geboten werde, daß ihre Rechtssache innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werde. Nur die Einsetzung zusätzlicher, zeitweiliger Kammern an den Appellationshöfen habe sich als eine durchführbare Lösung erwiesen.

Bei der Beantwortung der vorgebrachten Klagegründe weist der Ministerrat darauf hin, daß das angefochtene Gesetz lediglich darauf abziele, den gegenwärtigen gerichtlichen Rückstand aufzuholen, und nicht den eventuellen zukünftigen Rückstand ins Auge fasse.

A.6.2. Die Kläger würden völlig zu Unrecht die Meinung vertreten, daß die zusätzlichen Kammern nicht die nötigen Garantien böten, was die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und berufliche Eignung betreffe. Hinsichtlich des möglichen Anscheins der Parteilichkeit weist der Ministerrat darauf hin, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Rechtsprechung allerdings gelockert habe. Der Ministerrat führt ausführlich die Aussprachen im Justizausschuß der Kammer an und betont, daß dort unter anderem vom zuständigen Minister erklärt worden sei, daß niemals drei Rechtsanwälte gleichzeitig in einer zusätzlichen Kammer tagen könnten, daß im Falle von Interessenkonflikten jederzeit eine Ablehnungsmöglichkeit vorhanden sei und daß in komplizierten Angelegenheiten Berufsmagistrate der Kammer angehören könnten.

Hervorzuheben sei ebenfalls die entscheidende Rolle des koordinierenden Magistrats bei der Zuweisung der Rechtssachen und bei der Vermeidung von Interessenkollisionen. Des weiteren werden Erklärungen des zuständigen Ministers angeführt, aus denen hervorgehen soll, daß die Auswahlkriterien streng genug seien, damit die Fähigkeit der stellvertretenden Gerichtsräte gewährleistet werden könne.

Aufgrund dieser Erklärungen schlußfolgert der Ministerrat, daß die angefochtenen Bestimmungen die Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Richters und einer qualitätsvollen, vertrauensbildenden Behandlung der Rechtssache nicht beeinträchtigen würden. Die Parteien würden überdies über die Möglichkeit verfügen, die Verweisung an eine ordentliche Kammer zu beantragen.

A.6.3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß sich die Kritik der Kläger auch gegen die Regelung der Artikel 321 und 322 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der beigeordneten und stellvertretenden Richter und Gerichtsräte richten sollte, für die nicht ebenso strenge Ernennungsbedingungen gelten würden. Der Ministerrat teilt auch nicht die Auffassung der Kläger, der zufolge die stellvertretenden Gerichtsräte nicht als Magistrate im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten betrachtet werden könnten.

A.6.4. In Beantwortung des einzigen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 vorgebrachten Klagegrunds erwidert der Ministerrat, daß die verschiedenen Ernennungsbedingungen für Gerichtsräte und stellvertretende Gerichtsräte an den Appellationshöfen auf objektiven Kriterien beruhten und angemessen gerechtfertigt seien. Insbesondere die Tatsache, daß eine zwanzigjährige Erfahrung als Rechtsanwalt oder Universitätsprofessor für die Ernennung zum stellvertretenden Gerichtsrat erforderlich sei, müsse ausreichende Garantien bieten.

Der Ministerrat weist des weiteren darauf hin, daß - genauso wie für die stellvertretenden Richter - der Gesetzgeber hinsichtlich der Ernennungsbedingungen von der vorherigen beruflichen Erfahrung ausgegangen sei und keine Prüfung vorgeschrieben habe, so wie für die Berufsmagistrate. Der Grund, weshalb die Anzahl Jahre der Berufserfahrung für stellvertretende Gerichtsräte in bestimmten Fällen die Berufserfahrung für effektive Gerichtsräte übersteige, hänge mit ihrem besonderen Auftrag zusammen, indem sie nicht nur in Vertretung verhandelter Gerichtsräte tagen würden, sondern auch in zusätzlichen Kammern tagen könnten. Der Gesetzgeber habe schließlich für Kandidaten, die gleichzeitig stellvertretende Richter seien, ein ausdrückliches Entgegenkommen an den Tag gelegt, indem er die Anzahl Jahre der Berufserfahrung herabgesetzt habe.

A.7.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz wiederholen die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292, daß die Maßnahmen zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Magistratur beeinträchtigen würden.

Hinsichtlich der Fähigkeit der stellvertretenden Gerichtsräte wird hervorgehoben, daß die Anwesenheit von Berufsmagistraten nicht gewährleistet werde und aufgrund vager Kriterien erfolge, daß die Kandidaten nicht die berufliche Eignungsprüfung bestanden haben müßten, daß die Auswahlkriterien nicht die tatsächliche Praxiserfahrung berücksichtigten und daß eine auf die Rechtsprechungsaufgabe ausgerichtete Ausbildung nicht durch das Gesetz gewährleistet werde.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der stellvertretenden Gerichtsräte wird die Gefahr der Interessenkollision und das Problem der Ablehnung, so wie dieser Problemkreis in der Klageschrift dargelegt wurde, erneut betont.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, sind die Kläger der Ansicht, daß der koordinierende Magistrat nicht eine unabhängige und unparteiliche Rechtsprechung gewährleisten können. Außerdem sei sein Aufgabenbereich im Gesetz besonders vage definiert worden.

A.7.2. Auf den Standpunkt des Ministerrats, dem zufolge die Kritik der Kläger auch für die stellvertretenden Richter gelte, antworten die Kläger, daß auch dann, wenn dies der Fall sein sollte, es kein Grund wäre, eine neue Kategorie von Gerichtsräten einzuführen, die nicht den Erfordernissen entsprächen, die in einem Rechtsstaat für ein Rechtsprechungsorgan gelten würden.

Schließlich vertreten die Kläger die Auffassung, daß, wenn man die stellvertretenden Gerichtsräte als Magistrate betrachten würde, so wie der Ministerrat es tue, sie sich um Ämter im Sinne der Artikel 187 ff. des Gerichtsgesetzbuches auf eine im Widerspruch zum Gesetz vom 18. Juli 1991 stehende Art und Weise bewerben könnten.

A.7.3. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 wiederholt in seinem Erwidierungsschriftsatz den in der Klageschrift dargelegten Standpunkt.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen

A.8. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 führen im zweiten Klagegrund ihrer Klageschrift und in ihrem Erwidernsschriftsatz an, daß die Artikel 2, 4, 7 und 10 des angefochtenen Gesetzes vom 9. Juli 1997 gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen verstoßen würden.

Die zusätzlichen Kammern bei den Appellationshöfen, die durch das angefochtene Gesetz eingesetzt würden, seien als eine neue Kategorie zu betrachten, neben den ordentlichen Kammern, die in Artikel 101 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen seien. Der Gesetzgeber sei kraft Artikel 146 der Verfassung nicht dafür zuständig, außerordentliche Gerichte zu schaffen. Indem dem König die ausschließliche Zuständigkeit eingeräumt werde, die Dauer des Bestehens der zusätzlichen Kammern zu bestimmen, delegiere der Gesetzgeber überdies auf unzulässige Weise eine Zuständigkeit, die ihm durch Artikel 146 der Verfassung erteilt worden sei.

Indem dem Justizminister die Zuständigkeit übertragen werde, die Gehälter der stellvertretenden Richter festzusetzen, werde außerdem gegen Artikel 154 der Verfassung verstoßen, der bestimme, daß die Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes durch Gesetz festgelegt würden.

Schließlich stehe Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes im Widerspruch zu Artikel 155 der Verfassung, indem er die Regierung dazu ermächtige, einen stellvertretenden Richter für eine Stelle als Universitätsprofessor zu entlohnen, wodurch auf eine von der Verfassung selbst geregelte Angelegenheit übergriffen werde.

A.9.1. In seinem Erwidernsschriftsatz weist der Ministerrat an erster Stelle darauf hin, daß aus Artikel 142 der Verfassung sowie aus Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hervorgehe, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über Klagegründe zu befinden, die von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Vorschriften ausgehe, welche die Zuständigkeit zwischen dem föderalen Gesetzgeber und dem König verteilen würden.

A.9.2. Des weiteren vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß das angefochtene Gesetz keine außerordentlichen Gerichte ins Leben rufe. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Königs, die Dauer der zusätzlichen Kammern zu bestimmen, sei sinngemäß auf die Zuständigkeit des Königs hinzuweisen, die besonderen Vorschriften festzulegen, in denen unter anderem die Anzahl der Kammern und deren Zuständigkeit geregelt würden, sowie auf die Zuständigkeit des ersten Präsidenten, je nach dem Bedarf des Dienstes zeitweilige Kammern einzusetzen, so daß das von den Klägern angeführte Vorrecht des Gesetzgebers sich als relativ erweise.

A.9.3. Schließlich antwortet der Ministerrat auf die Argumente der Kläger, daß die den stellvertretenden Gerichtsräten eingeräumte Vergütung eine Anwesenheitsgeld sei und dem Artikel 154 der Verfassung keinen Abbruch tue, daß die Eigenschaft als Universitätsprofessor eine Ernennungsbedingung sei, so daß man nicht behaupten könne, es werde gegen Artikel 155 der Verfassung verstoßen, daß die Universitätsprofessoren nicht von der Regierung sondern von der Universität entlohnt würden und daß die stellvertretenden Gerichtsräte auf Lebenszeit ernannt würden, was ihre Unabhängigkeit gegenüber der ausführenden Gewalt gewährleisten solle.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Gesetz vom 9. Juli 1997 enthält eine Reihe von Maßnahmen, die das Aufholen des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen bezwecken.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 4. In dasselbe Gesetzbuch [das Gerichtsgesetzbuch] wird ein folgendermaßen lautender Artikel 106*bis* eingefügt:

' Art. 106*bis*. § 1. Zum Aufholen des gerichtlichen Rückstands werden zusätzliche Kammern für eine vom König zu bestimmende, beschränkte Zeit eingesetzt. Nach erfolgter Beratung durch die gesetzgebenden Kammern über die Berichte des koordinierenden Magistrats im Sinne von Artikel 101 Absatz 3 kann die Dauer vom König verlängert werden, wenn dies sich als notwendig erweist.

Es werden für diese Kammern, die ausschließlich in Zivil- und Steuersachen sowie in Handelssachen tagen, besondere Vorschriften ausgearbeitet, gemäß den Verfahren im Sinne von Artikel 106 Absatz 1.

Die Vorschriften bestimmen die Anzahl der zusätzlichen Kammern des Appellationshofes.

§ 2. Die zusätzlichen Kammern setzen sich aus mindestens zwei stellvertretenden Gerichtsräten zusammen.

Der Vorsitz kann nicht von einem bei der Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt geführt werden. ' »

« Art. 7. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 109*ter* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

' Art. 109*ter*. Den zusätzlichen Kammern im Sinne von Artikel 106*bis* werden jene Rechtssachen zugeteilt, für die der festgesetzte Gerichtstermin mehr als ein Jahr von dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels entfernt ist oder für die an diesem Tag keine Terminfestsetzung erfolgt ist, obwohl diese beantragt worden ist. Die Zuteilung der Rechtssachen erfolgt ungeachtet dessen, ob der ursprüngliche Termin vor einer Kammer mit drei Gerichtsräten oder vor einer Kammer mit einem einzigen Gerichtsrat festgesetzt worden ist.

Die Rechtssachen werden einer ordentlichen Kammer mit der gleichen Anzahl Gerichtsräte wie bei der ursprünglich befaßten Kammer zugeteilt, soweit alle Parteien dies beantragen, und zwar spätestens einen Monat nach der Notifikation der Terminfestsetzung vor der zusätzlichen Kammer, ohne andere Formalität als eine gemeinsame schriftliche Antragstellung beim ersten Präsidenten. Diese Notifikation erfolgt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Artikels. ' »

« Art. 10. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 207*bis* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

' Art. 297*bis*. § 1. Um zum stellvertretenden Gerichtsrat am Appellationshof ernannt werden zu können, muß der Kandidat Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und zum Zeitpunkt der Ernennung eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. mindestens zwanzig Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen sein;
2. seit mindestens zehn Jahren stellvertretender Richter an einem Gericht erster Instanz, einem Arbeitsgericht, einem Handelsgericht, einem Friedensgericht oder einem Polizeigericht sein;
3. Magistrat im Ruhestand sein, mit Ausnahme der in § 2 genannten Mitglieder der Appellationshöfe;

4. Universitätsprofessor sein, der mindestens zwanzig Jahre lang Jura an einer Rechtsfakultät doziert hat;

5. mindestens zwanzig Jahre lang die in den Nummern 1 und 4 genannten Tätigkeiten kumuliert bzw. nacheinander ausgeübt haben.

§ 2. Die in den Ruhestand versetzten Mitglieder der Appellationshöfe werden auf ihren Antrag hin von den ersten Präsidenten der Appellationshöfe dazu bestimmt, das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrats auszuüben, unbeschadet der Ausnahmen im Sinne von Artikel 383 § 3.

§ 3. Der Justizminister holt bezüglich der in § 1 genannten Kandidaten unter anderem das schriftliche Gutachten - je nach der Kategorie der Kandidaten - über die folgenden Personen ein:

1. für die Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 1:

- der Präsident der Anwaltskammer des Bezirks, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt eingetragen war bzw. ist;

- der Präsident des Gerichts erster Instanz des Bezirks, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt eingetragen war bzw. ist;

2. für die Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 2:

- der Präsident der Anwaltskammer des Bezirks, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt eingetragen ist;

- der Präsident des Gerichts, an dem der Kandidat zum stellvertretenden Richter ernannt worden ist;

3. für die Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 3:

- die Präsidenten der Anwaltskammern des Amtsbereichs oder der Präsident der Anwaltskammer des Bezirks, in dem der Kandidat zuletzt im Amt war;

- der Korpschef des Gerichts oder des Parketts, wo der Kandidat zuletzt im Amt war;

4. für die Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 4:

- der Dekan der Fakultät, an der der Universitätsprofessor verpflichtet ist;

5. für die Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 5:

- der Präsident der Anwaltskammer des Bezirks, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt eingetragen war bzw. ist;

- der Dekan der Fakultät, an der der Universitätsprofessor verpflichtet war bzw. ist;

- der Präsident des Gerichts erster Instanz des Bezirks, in dem der Kandidat als Rechtsanwalt eingetragen war bzw. ist.

Diese Gutachten werden vom Justizminister dem Kollegium für die Anwerbung von Magistraten übersandt, welches ein schriftliches Gutachten zur vorgeschriebenen Erfahrung und Fähigkeit der Kandidaten, um als stellvertretende Gerichtsräte zu tagen, abgibt. Dieses Gutachten wird dem Justizminister innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags auf Erteilung eines Gutachtens übermittelt. ' »

« Art. 23. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 379^{ter} eingefügt, der folgendermaßen lautet:

' Art. 379^{ter}. § 1. Der stellvertretende Gerichtsrat, der kraft Artikel 102 § 1 tagen soll, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung im Sinne von Artikel 379.

§ 2. Der stellvertretende vorsitzende Gerichtsrat und der stellvertretende Gerichtsrat, die in einer zusätzlichen Kammer im Sinne von Artikel 102 § 2 tagen sollen, haben für jede Sitzung Anspruch auf eine Vergütung als Vorsitzender bzw. als stellvertretenden Gerichtsrat, wobei die näheren Vorschriften vom Justizminister bestimmt werden. ' »

B.1.2. Diese Bestimmungen regeln die Ernennung der stellvertretenden Gerichtsräte an den Appellationshöfen. An erster Stelle haben diese Gerichtsräte eine ähnliche Aufgabe wie die stellvertretenden Richter an den Gerichten erster Instanz; sie können dazu aufgefordert werden, in Vertretung veränderter Gerichtsräte zu tagen, oder wenn zu wenige effektive Magistrate vorhanden sind, um die Besetzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bilden. Daneben werden diese Gerichtsräte eingesetzt, um in zeitweiligen, zusätzlichen Kammern zu tagen, die den gerichtlichen Rückstand aufholen sollen. Dieser umfaßt die Rechtssachen, für die ein Gerichtstermin festgesetzt worden ist, der mehr als ein Jahr vom Datum der Inkraftsetzung von Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes entfernt ist, oder für die an diesem Tag keine Terminfestsetzung erfolgt ist, obwohl diese beantragt worden war.

B.1.3. Die stellvertretenden Gerichtsräte werden auf Lebenszeit ernannt, auf Vorschlag der Appellationshöfe und des Provinzialrates bzw. der Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, gemäß dem im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Verfahren.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen in Abrede, weil die Kläger nicht das erforderliche Interesse nachweisen würden.

B.2.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 ist ein Rechtsuchender, dessen Rechtssache in der Berufungsinstanz anhängig ist und infolge der angefoch-

tenen Bestimmungen durch eine zusätzliche Kammer behandelt werden kann. Er bringt vor, daß ihm somit ein Nachteil entstehe, indem seine Rechtssache von Magistraten behandelt werden solle, die nicht die erforderlichen Bedingungen bezüglich der Unparteilichkeit und Fähigkeit erfüllen würden. Die Klage ist zulässig.

B.2.3. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1292 tritt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt vor Gericht auf. Er bringt vor, daß die angefochtenen Bestimmungen ihn in ungünstigem Sinne betreffen würden, indem seine Arbeit als Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz von Magistraten beurteilt werden solle, die nicht die Garantien hinsichtlich der Fähigkeit und Unparteilichkeit böten, die erforderlich seien, um Recht zu sprechen, und indem die angefochtenen Bestimmungen, die es erlauben würden, daß ein Rechtsanwalt gleichzeitig als stellvertretender Gerichtsrat in den zusätzlichen Kammern bei den Appellationshöfen tate, zur Konkurrenzverzerrung in der Anwaltschaft führten. In seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt weist der Kläger das rechtlich erforderliche Interesse auf.

B.2.4. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 wurde vom selben Kläger in seiner Eigenschaft als stellvertretender Richter erhoben. Die vorgebrachten Beschwerdegründe beziehen sich auf die für die stellvertretenden Gerichtsräte geltenden, durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegten Ernennungsbedingungen, welche es ihm nicht erlauben würden, seine Bewerbung einzureichen. Der Kläger macht glaubhaft, daß die angefochtenen Bestimmungen ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten, so daß er auch in dieser Eigenschaft das erforderliche Interesse nachweist.

B.2.5. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden werden zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. In den vorgebrachten Klagegründen wird den angefochtenen Bestimmungen einerseits ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich sowie in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, mit internationalrechtlichen Bestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und andererseits ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Vorwurf gemacht.

Die Prüfung der Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften ist vor der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durchzuführen.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.3.2. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 machen in ihrem zweiten Klagegrund einen Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 146, 154 und 155 der Verfassung geltend.

B.3.3. Indem der Gesetzgeber den König dazu ermächtigte, die Dauer der zusätzlichen Kammern festzulegen, übertrage er der ausführenden Gewalt die in Artikel 146 der Verfassung ihm vorbehaltene Zuständigkeit, ein Gericht oder ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit einzusetzen.

Insofern die angefochtenen Bestimmungen dem Justizminister die Zuständigkeit erteilen würden, die näheren Vorschriften für die Entlohnung der stellvertretenden Gerichtsräte festzulegen, täten sie Artikel 154 der Verfassung Abbruch, der die Festlegung der Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes dem Gesetzgeber vorbehalte.

Soweit der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds unmittelbar auf einem Verstoß gegen jene Verfassungsvorschriften beruhen, die die Zuständigkeit zwischen dem föderalen Gesetzgeber und der ausführenden Gewalt verteilen, ist der Hof nicht zuständig, darüber zu befinden.

B.3.4. Schließlich machen die Kläger im dritten Teil des Klagegrunds geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 155 der Verfassung verstoßen würden, indem sie es erlauben würden, daß Universitätsprofessoren, die ein durch den Staat oder durch eine Gemeinschaft besoldetes Amt ausüben würden, zum stellvertretenden Gerichtsrat ernannt werden könnten, wohingegen die vorgenannte Verfassungsbestimmung besage, daß kein Richter von einer Regierung besoldete Ämter annehmen dürfe.

Artikel 155 der Verfassung ist keine Vorschrift zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen im Sinne von Artikel 142 der Verfassung sowie von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, so daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 zu befinden.

Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.4. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1291 und 1292 und im einzigen Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 machen die Kläger geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar entweder an sich oder in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften.

B.5.1. Die Beschwerdegründe der Kläger betreffen an erster Stelle die Zusammensetzung der zusätzlichen Kammern und insbesondere die Tatsache, daß Rechtsanwälte zum stellvertretenden Gerichtsrat ernannt werden könnten, während sie gleichzeitig als Rechtsanwalt tätig bleiben könnten. Die zusätzlichen Kammern würden dadurch nicht die von einem Rechtsprechungsorgan verlangten Garantien bezüglich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. So würden den Rechtsunterworfenen, deren Rechtssache durch Rechtsanwälte als stellvertretende Gerichtsräte behandelt

würden, wesentliche Rechtsprechungsgarantien versagt und die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

B.5.2. Die Beschwerdegründe der Kläger beziehen sich an erster Stelle darauf, daß die stellvertretenden Gerichtsräte in den zusätzlichen Kammern bei den Appellationshöfen tagen.

B.5.3. Der Gesetzgeber war der Ansicht, daß der gerichtliche Rückstand bei den Appellationshöfen ein derartiges Ausmaß angenommen hatte, daß das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat untergraben zu werden droht, wenn den Rechtsuchenden nicht gewährleistet werden kann, daß ihre Rechtssache innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden kann (*Parl. Dok., Senat, 1996-1997, Nr. 1-490/9, SS. 7 und 8*).

B.5.4. Dem Staat obliegt - mit aufgrund von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - die Verpflichtung, das Gerichtswesen so zu gestalten, daß der Richter in der Lage ist, ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.

B.5.5. Eine gute Rechtspflege gewährleistet den Rechtsunterworfenen ebenfalls die Behandlung ihrer Rechtssache durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter im Sinne der Vorschrift von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Erfordernisse setzen nicht nur voraus, daß ein Richter nicht abhängig oder parteiisch sein darf, sondern auch, daß nicht aus vernünftigen Gründen an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gezweifelt werden kann, indem ausreichende Garantien vorhanden sind, die jeden berechtigten Zweifel beseitigen.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind insbesondere die Zusammensetzung und Organisation des Rechtsprechungsorgans sowie die Häufung des Richteramtes mit anderen Ämtern oder Tätigkeiten zu berücksichtigen. Auch dem Verhältnis des Richters zu den Prozeßparteien und zum Gegenstand der Sache ist Rechnung zu tragen.

B.5.6. Die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen es, daß Rechtsanwälte, die zum stellvertretenden Gerichtsrat an den Appellationshöfen ernannt worden sind, in zusätzlichen Kammern tagen, während sie gleichzeitig als Rechtsanwalt tätig bleiben. Im Gegensatz zum herkömmlichen System der Stellvertretung - welches hier nicht zur Debatte steht - tagen die Rechtsanwälte nicht gelegentlich in Vertretung verhandelter Gerichtsräte, sondern regelmäßig in zusätzlichen Kammern, und zwar bis der besondere gerichtliche Rückstand, den das angefochtene Gesetz in

seinem Artikel 7 umschreibt, beseitigt worden ist. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber dabei eine Zeitspanne von mindestens drei Jahren ins Auge gefaßt hat (ebenda, SS. 65 ff.).

B.5.7. Damit der vorgenannte gerichtliche Rückstand an den Appellationshöfen beseitigt wird, sieht das Gesetz vom 9. Juli 1997 Maßnahmen vor, die als Sondermaßnahmen bewertet wurden (ebenda, S. 7).

Der Gesetzgeber hat sich auch aus haushaltsmäßigen Gründen nicht für eine beträchtliche Erweiterung des permanenten Stellenplans an den Appellationshöfen durch Ernennung von Berufsmagistraten entschieden, sondern vielmehr für zeitweilige zusätzliche Kammern mit einem beschränkten Auftrag, der im angefochtenen Gesetz definiert wird. Der Gesetzgeber hat sich an die Rechtsanwälte gewandt wegen ihrer Erfahrung mit der Arbeitsweise der Gerichtshöfe und Gerichte sowie aufgrund seiner Befürchtung, sonst nicht über eine ausreichende Anzahl tüchtiger Kandidaten verfügen zu können.

B.5.8. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber sich der möglichen Nachteile des Einsatzes von Rechtsanwälten als stellvertretenden Gerichtsräten in den zusätzlichen Kammern bewußt gewesen ist. Es ist tatsächlich nicht auszuschließen, daß ihre Anwesenheit in den zusätzlichen Kammern zu einer Funktionsverwechslung zwischen Richter und Rechtsanwalt sowie zu einer Interessenkollision führen könnte, was Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Rechtsprechungsorgans hervorrufen könnte, obwohl dieses Risiko durch die vom Kassationshof auf die Rechtsprechung ausgeübte Aufsicht weitgehend verringert wird.

B.5.9. Der Gesetzgeber hat die Zusammensetzung der zusätzlichen Kammern bei den Appellationshöfen mit Einschränkungen verbunden.

Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gerichtsgesetzbuch einen Artikel 106*bis* ein, der in seinem zweiten Paragraphen bestimmt, daß den zusätzlichen Kammern nicht ein bei der Anwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt vorsitzen darf. Demzufolge dürfen höchstens zwei Rechtsanwälte in einer solchen Kammer tagen.

Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes fügt zwischen den ersten und den zweiten Absatz von Artikel 321 desselben Gesetzbuches einen neuen Absatz ein, der unter anderem bestimmt, daß der stellvertretende Gerichtsrat nicht dazu aufgefordert werden kann, einen als Einzelrichter tagenden Gerichtsrat zu ersetzen. Der Gesetzgeber hat also dafür gesorgt, in allen Fällen die Kollegialität aufzuerlegen.

Außerdem beschränkt sich die Aufgabe der zusätzlichen Kammern auf das Aufholen des gegenwärtigen Rückstands. Soweit es sich um Sondermaßnahmen handelt, die sich auf diese Zielsetzung beschränken und zeitlich begrenzt sind, können sie gerechtfertigt werden, wohingegen dies nicht der Fall wäre bei der Aufrechterhaltung solcher Maßnahmen zum Aufholen eines Rückstands, der zu einem strukturellen Rückstand geworden wäre.

B.5.10. Neben diesen strukturellen Garantien lassen die angefochtenen Bestimmungen auch Raum für die individuelle Initiative des Rechtsuchenden oder des stellvertretenden Gerichtsrats, wenn sich ein Problem der Abhängigkeit oder Parteilichkeit stellt bzw. eine diesbezügliche Vermutung entsteht.

Die Rechtssachen werden an eine ordentliche Kammer verwiesen, wenn alle Parteien spätestens einen Monat nach der Notifikation der Terminfestsetzung vor den zusätzlichen Kammern dies beantragen.

Jede Partei kann übrigens aufgrund der Artikel 828 ff. des Gerichtsgesetzbuches einen Ablehnungsantrag einreichen. Schließlich bestimmt Artikel 831 des Gerichtsgesetzbuches auch, daß jeder Richter, der weiß, daß gegen ihn ein Ablehnungsgrund vorliegt, sich der Sache enthalten muß, was im Falle einer Interessenkollision zutrifft.

B.5.11. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Gesetzgeber ein Gleichgewicht angestrebt hat zwischen einerseits dem Erfordernis, die Behandlung der Rechtssache innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden, und andererseits dem Erfordernis, gleichzeitig die Behandlung dieser Rechtssache durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich dabei um außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen handelt, einerseits und der Garantien die sowohl auf struktureller als auch auf individueller Ebene geboten werden, andererseits tun die angefochtenen Bestimmungen durch die

Anwesenheit von Rechtsanwälten in den zusätzlichen Kammern dem Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter keinen Abbruch.

B.6.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 macht zusätzlich geltend, daß die Unabhängigkeit der stellvertretenden Gerichtsräte nicht gewährleistet sei, indem ihr Gehalt durch den Justizminister festgesetzt werde, wohingegen Artikel 154 der Verfassung bestimme, daß die Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes durch Gesetz festgelegt würden, und Artikel 155 der Verfassung verbiete, daß ein Richter ein besoldetes Amt von einer Regierung annehme. Die angefochtenen Bestimmungen würden somit zu einer Behandlungsungleichheit unter den Rechtsunterworfenen führen, je nachdem, ob ihre Rechtssache durch stellvertretende Gerichtsräte behandelt werde oder nicht.

B.6.2. Die stellvertretenden Gerichtsräte haben ein Statut, das sich von demjenigen der effektiven Mitglieder der Magistratur unterscheidet, und beziehen nicht wie letztere ein Gehalt, sondern eine Vergütung.

Gemäß Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes wird die Vergütung der stellvertretenden Gerichtsräte, wenn sie in Vertretung eines verhinderten Gerichtsrats tagen, gemäß den Vorschriften von Artikel 397^{ter} des Gerichtsgesetzbuches festgelegt. Für ihren Auftrag in den zusätzlichen Kammern enthalten sie eine Vergütung je Sitzung, gemäß den vom Justizminister näher festzulegenden Regeln.

Diese dem Minister erteilte Ermächtigung ist dahingehend aufzufassen, daß diese Vergütung auf eine Art und Weise festgesetzt werden würde, die die Entscheidungen des stellvertretenden Gerichtsrats beeinflussen und somit seine Unabhängigkeit beeinträchtigen würde.

Der Klagegrund kann nicht angenommen werden.

B.7.1. Die Kläger machen auch Beschwerdegründe gegen die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltenen Ernennungsbedingungen geltend.

Sie bringen vor, daß die stellvertretenden Gerichtsräte im Gegensatz zu den effektiven Gerichtsräten nicht die seit 1991 für Magistrate bestehende berufliche Eignungsprüfung bestanden haben müßten. Dadurch entstehe eine Diskriminierung zwischen den Rechtsunterworfenen je

nachdem, ob ihre Rechtssache durch eine ordentliche bzw. durch eine zusätzliche Kammer beim Appellationshof behandelt werde, indem sie in einem Fall vor Berufsrichtern erscheinen würden, im anderen Fall aber nicht.

B.7.2. Obwohl sowohl die effektiven als auch die stellvertretenden Gerichtsräte in der Berufungsinstanz Recht sprechen, ist ihre Funktion unterschiedlich. Im Gegensatz zur einen Kategorie hat die andere Kategorie nämlich einen begrenzten Auftrag, denn einerseits tagen diese Gerichtsräte bei Verhinderung effektiver Gerichtsräte und andererseits sind sie mit einer begrenzten Aufgabe betraut, und zwar mit dem Aufholen des im Gesetz umschriebenen Rückstands.

Daraus, daß für beide Kategorien von Gerichtsräten unterschiedliche Ernennungsbedingungen gelten, läßt sich an sich keine Diskriminierung unter den Rechtsunterworfenen ableiten. Dies wäre nur der Fall, wenn die Ernennungsbedingungen für die stellvertretenden Gerichtsräte derart weniger streng wären, daß sie vernünftigerweise nicht die gleichen Garantien bieten könnten wie die effektiven Gerichtsräte.

B.7.3. Die Ernennungsbedingungen für die Gerichtsräte an den Appellationshöfen sind in Artikel 207 des Gerichtsgesetzbuches und für die stellvertretenden Gerichtsräte in Artikel 207*bis* vorgesehen. Die beiden Kategorien von Gerichtsräten müssen eine berufliche Erfahrung aufweisen, die hinsichtlich ihrer Dauer und ihres Inhaltes als gleichwertig betrachtet werden kann. Die effektiven Gerichtsräte, die nicht das Gerichtspraktikum absolviert haben, müssen außerdem die durch Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebene Prüfung der beruflichen Eignung, die vom Kollegium für die Anwerbung von Magistraten organisiert wird, bestanden haben. Für die Ernennung der stellvertretenden Gerichtsräte gilt dieses Erfordernis nicht. Allerdings ist der Justizminister dazu gehalten, für diese Kategorie von Gerichtsräten das Gutachten der in Artikel 207*bis* genannten Personen einzuholen; dabei handelt es sich je nach der Kategorie von Kandidaten unter anderen um die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die Dekane der Rechtsfakultäten und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz. Diese Gutachten werden vom Justizminister dem Kollegium für die Anwerbung von Magistraten übermittelt, welches ein schriftliches Gutachten bezüglich der vorgeschriebenen Erfahrung und Fähigkeit der Kandidaten, als stellvertretende Gerichtsräte zu tagen, erteilt. Genauso wie bei den effektiven Gerichtsräten kommt also im Ernennungsverfahren dem Kollegium für die Anwerbung von Magistraten eine entscheidende Rolle zu.

B.7.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Ernennungsbedingungen für effektive und für stellvertretende Gerichtsräte nicht derart unterschiedlich sind, daß sie zu einer Rechtsprechung unterschiedlicher Qualität führen könnten.

B.8.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1291 macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit Artikel 13 der Verfassung, der bestimmt, daß niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, geltend, da er zu dem Zeitpunkt, wo er Berufung eingelegt habe, sich darauf habe verlassen können, daß seine Rechtssache durch fähige Richter behandelt werden würde, während dies infolge der angefochtenen Bestimmungen nicht mehr der Fall sei.

B.8.2. Der Hof weist darauf hin, daß Artikel 13 der Verfassung den Bürger vor dem willkürlichen Auftreten der ausführenden Gewalt schützt und nicht verhindert, daß der Gesetzgeber die Regeln bezüglich der gerichtlichen Organisation ändert, so wie dies hier der Fall ist, auch wenn dies zur Folge hat, daß ein Richter seine Zuständigkeit zugunsten eines anderen verliert. Es ist einer neuen Regelung inhärent, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen Personen, die an Rechtslagen beteiligt sind, die unter die Anwendung der früheren Regelung fielen, und Personen, die an Rechtslagen beteiligt sind, die unter die Anwendung der neuen Regelung fallen. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung wäre unmöglich, wenn davon ausgegangen werden würde, daß eine neue Bestimmung diese Verfassungsartikel aus dem einzigen Grund verletzen würde, daß sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert.

Der Klagegrund kann nicht angenommen werden.

B.9. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 macht der Kläger eine Diskriminierung zwischen Kandidaten für das Amt eines effektiven Gerichtsrats und Kandidaten für das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrats geltend. Der Kläger beschwert sich darüber, daß zwischen Personen, die, wenn sie die Prüfung der beruflichen Eignung nicht bestanden haben, jedoch eine zwanzigjährige Erfahrung als Rechtsanwalt besitzen, zum stellvertretenden - jedoch nicht zum effektiven - Gerichtsrat ernannt werden können, einerseits und Personen, die, wenn sie über eine fünfzehnjährige Erfahrung als Rechtsanwalt verfügen und als Absolvent der Prüfung der beruflichen

Eignung gelten, nicht zum stellvertretenden, wohl aber zum effektiven Gerichtsrat ernannt werden können, andererseits unterschieden wird.

Obwohl die effektiven und die stellvertretenden Gerichtsrate dazu berufen sind, innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans Recht zu sprechen, ist ihre Funktion unterschiedlich, indem die stellvertretenden Gerichtsrate einen beschränkten Auftrag haben. Dieser objektive Unterschied bezüglich der Funktion kann unterschiedliche Ernennungsbedingungen rechtfertigen. Es ist nicht unvernünftig, für eine Ernennung zum effektiven Gerichtsrat, vorausgesetzt, daß man die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat, eine kürzere Erfahrung zu verlangen als für eine Ernennung zum stellvertretenden Gerichtsrat, für die diese Voraussetzung nicht gilt. Der Gesetzgeber hat nicht auf diskriminierende Weise gehandelt, indem er von den Rechtsanwälten, die sich um eine Ernennung zum stellvertretenden Gerichtsrat bewerben, eine gleich lange Erfahrung als Rechtsanwalt verlangt, ohne für Kandidaten, die die Prüfung der beruflichen Eignung absolviert haben oder als Absolvent dieser Prüfung gelten, Abweichungen vorzusehen. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger behauptet, haben die stellvertretenden Gerichtsrate an den Appellationshöfen aufgrund ihres Amtes keinerlei Anspruch auf Ernennung zum effektiven Gerichtsrat am Appellationshof. Wenn sie sich um dieses Amt bewerben wollen, müssen sie den Anforderungen genügen, die das Gerichtsgesetzbuch für jeden Bewerber vorschreibt (ebenda, S. 9).

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1293 kann nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Boel bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève